

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und jedem Landesweit tätigen Fachverband des Landessportbundes NRW, der öffentliche Mittel bezieht bzw. beziehungs berechtigt ist.

Zwischen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landesjugendamt), vertreten durch Dieter Göbel

und dem Verband Westfälischer Turnerbund e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Heike Offermann und Manfred Hagedorn (BGB § 26);

und dem Emscher-Ruhr Turngau e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Michael Müller (BGB § 26);

und dem Turngau Hellweg-Mark e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Manfred Beier (BGB § 26);

und dem Lenne-Volme Turngau e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Thorsten Götde (BGB § 26);

und dem Turngau Lippe e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Werner Schmidt (BGB § 26);

und dem Märkischen Turngau e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Ira Pechtel-Nondorf (BGB § 26);

und dem Turngau Minden-Ravensberg e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Ralph Eigenrauch (BGB § 26);

und dem Turngau Münsterland e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Dieter Torz (BGB § 26);

und dem Turngau Ostwestfalen e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Ingrid Knetsch (BGB § 26);

und dem Turngau Sauerland e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Franz-Josef Herrmann (BGB § 26);

und dem Turngau Siegerland e.V. (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch Ehrenfried Scheel (BGB § 26)

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII im Land Nordrhein-Westfalen geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Grundlage der Vereinbarung sind § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

2. Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe, sofern der freie Träger landesweit tätig wird.

3. Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle landesweiten Aufgaben, die der freie Träger anbietet.

(2) Die Vereinbarung gilt grundsätzlich nur für den freien Träger, der sie abgeschlossen und unterschrieben hat. Hat der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht, können die Unterorganisationen in diese Vereinbarung mit einbezogen werden. Dann sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Hat der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen kein Weisungsrecht, gilt diese Vereinbarung für die Unterorganisationen nur, wenn die Unterorganisationen diese Vereinbarung mit unterschrieben haben.

4. Qualitätsentwicklung (§79a BKiSchG)

Die Verbände sorgen für die Sensibilisierung ihrer ehren-, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifikation gemäß des Handlungsleitfadens zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport in Verbänden.

5. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept bezieht sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

6. Hauptberuflich Beschäftigte

(1) Hauptberufliche Tätigkeit ist die Tätigkeit, die entgeltlich geleistet wird und den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine hauptberuflich tätigen Personen beschäftigt sind, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Aktuell sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a Zuhälterei
13. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
14. § 183 Exhibitionistische Handlungen
15. § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
16. § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
17. § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
18. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
19. § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
20. § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
21. § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
22. § 184f Jugendgefährdende Prostitution
23. § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
24. § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
25. § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
26. § 233a Förderung des Menschenhandels
27. § 234 Menschenraub
28. § 235 Entziehung Minderjähriger
29. § 236 Kinderhandel.

(3) Die Verpflichtung, dass keine einschlägig vorbestraften Personen bei dem freien Träger beschäftigt sind, stellt dieser durch Einsichtnahme in das entsprechende erweiterte Führungszeugnis der hauptberuflich tätigen Person gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Aufnahme der Tätigkeit sicher.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptberuflich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 2 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen.

Siehe dazu Seite 25, Handlungsleitfaden für Fachverbände.

7. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Ehrenamtlich ist die Tätigkeit, wenn diese freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt.

Nebenamtlich ist die Tätigkeit, die entgeltlich ausgeübt wird und nicht hauptberuflich ist, unabhängig davon, ob es im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung (Minijobber) oder selbstständigen Tätigkeit (Honorarkräfte) ausgeübt wird.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person einzusetzen, die wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn

- 1.eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,**
- 2.die Aufgabe mit öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel finanziert ist,**
- 3.Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und**
- 4.nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.**

(3) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden muss, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

(4) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 3 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angefügten Prüfschemas.

(5) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind oder werden.

(7) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(8) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen.

8. Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungs- und Verhaltensklärung (Anlagen 2 und 6 - Ehrenkodex) ein.

9. Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus den §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII, 67 bis 85a SGB X sowie aus dem Landesdatenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten.

(2) Der freie Träger ist berechtigt, die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptberuflich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte aufzubewahren. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

(3) Von neben und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger

1. den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

(4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einholen.

Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern: 1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,

2. das Datum des Führungszeugnisses und

3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach Nr. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

(5) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

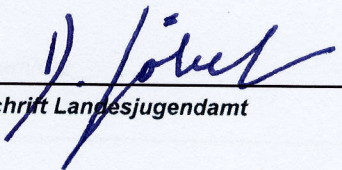
(6) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

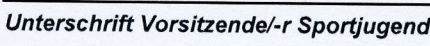
10. Inkrafttreten, Laufzeit

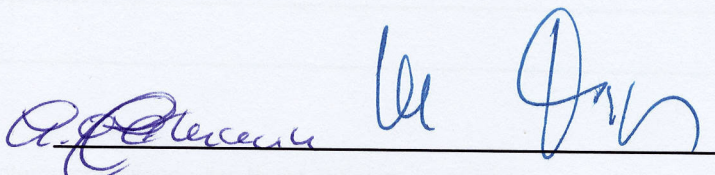
Die getroffene Vereinbarung tritt am 1.10.2014 in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

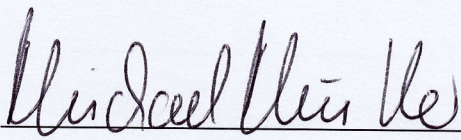
Köln, 25.11.2014

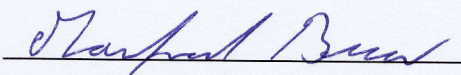
Ort, Datum

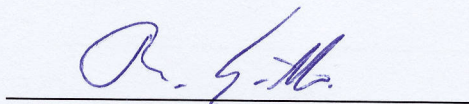

Unterschrift Landesjugendamt

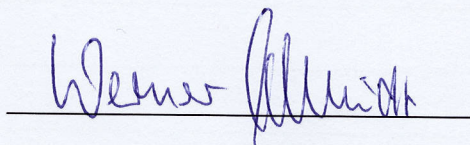

Unterschrift Vorsitzende/-r Sportjugend


Heike Offermann & Manfred Hagedorn

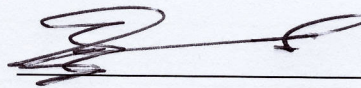

Michael Müller

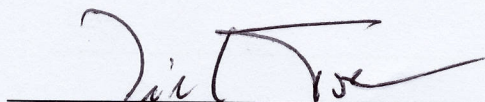

Manfred Beier

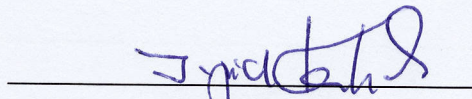

Thorsten Gödde

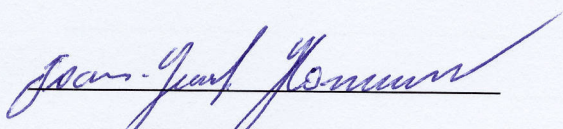

Werner Schmidt

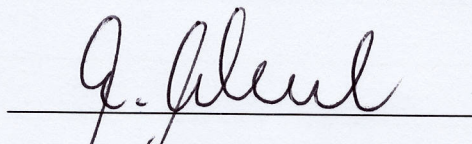

Ira Pechtel-Nondorf

 Dr. Giwodzi
Ralph Eigenrauch, Christa Giwodzi


Dieter Torz


Ingrid Knetsch


Franz-Josef Herrmann


Ehrenfried Scheel

Anlage 1

Die am _____ geschlossene Vereinbarung zwischen dem
LVR-Landesjugendamt
Rheinland

als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landesjugendamt)

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger),

vertreten durch _____,

gilt auch für folgende Unterorganisationen des freien Trägers:

- [illegible]

Anlage 2

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Derzeit sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 181a	Zuhälterei	§ 234	Menschenraub
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 183	Exhibitionistische Handlungen	§ 236	Kinderhandel.
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses		

Anlage 3

Der freie Träger verpflichtet sich, sich für folgende neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwägen. Eine Bewertung der Tätigkeiten ist möglich mit den Prüfschemen zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis, die ihre Anwendung innerhalb der Vereins- aber auch Verbandstätigkeit finden können (siehe Anlage 3 und Anlage 4) z.B.:

- Betreuung von Maßnahmen mit Übernachtung
- ÜL und Betreuer/-innen die mit Gruppen und einzelnen Athleten/-innen im Übungsbetrieb tätig sind

- Honorartrainer

- Referenten, die regelmäßig Fort- oder Ausbildungen mit Minderjährigen leiten

- Hausmeister und seine Vertreter/innen der Landesturnschule

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

Anlage 4

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung:

Anlage 5

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin, speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

EHRENKODEX

des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____